

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, Beratungsfolge bei Schulneubauten (Az.: 02-1600-36/14)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	23.09.2014

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe. Er bittet die Verwaltung, die Beteiligungsrechte der Bezirksvertretungen bei der Beratungsfolge für Schulneubauten zu beachten. Für eine Beteiligung des Verkehrsausschusses sieht der Ausschuss kein Erfordernis.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Petent beantragt bei Angebotserweiterung von Schulen künftig auch den Verkehrsausschuss und die jeweilige Bezirksvertretung in der Beratungsfolge zu berücksichtigen. Bei Schulneubauten soll neben der Bezirksvertretung auch der Verkehrsausschuss gehört werden.

Die Zuständigkeit zur Beteiligung von Fachausschüssen des Rates sowie der Bezirksvertretungen ergibt sich aus § 37 Abs. 1, § 41 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung NRW (GO) in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung¹ sowie der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln², im vorliegenden Fall maßgeblich § 2 sowie § 23.

Nach § 7 Absatz I GO können Gemeinden ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Gleichzeitig sind Gemeinden jedoch nach Absatz 3 verpflichtet, eine Hauptsatzung zu erlassen. Nach § 9 der Hauptsatzung der Stadt Köln legt der Rat die auf Fachausschüsse oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragenen Entscheidungsbefugnisse sowie deren Abgrenzungen zu den Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen in einer Zuständigkeitsordnung fest. § 2 der Zuständigkeitsordnung regelt dabei die Entscheidungsbefugnisse und die Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen, § 23 die genannten Rechte für den Verkehrsausschuss.

Beteiligung der Bezirksvertretungen in schulischen Angelegenheiten

¹ Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10.02.2009 in der Fassung der 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 17.04.2014

² Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 05.03.2012

Nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Zuständigkeitsordnung unterliegt dem Entscheidungsrecht der Bezirksvertretungen in Bezug auf das Schulwesen die Unterhaltung, Ausstattung und die Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen aller im Stadtbezirk gelegenen Schulen mit Ausnahme der Sonderschulen (Förderschulen), der Gesamtschulen und der Berufskollegs, bei Maßnahmen ab € 20.000 sowie bei der Gestaltung der Schulhöfe aller Schulen im Stadtbezirk. Darüber hinaus ist den Bezirksvertretungen nach § 2 Absatz 3 Ziffer 4 hinsichtlich des Schulwesens in folgenden Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben: Schulentwicklungsplanung, Abgrenzung der Schulbezirke sowie Ausübung des Vetorechts (...) im Hinblick auf die Besetzung von Schulleiterstellen an Grundschulen.

Auf Basis der Beschlussvorlage der Verwaltung 0604/2014 hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung vom 08.04.2014 (TOP 10.47) unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Errichtung eines Bildungsganges am Joseph-DuMont-Berufskolleg, Escher Straße in Köln-Bilderstöckchen beschlossen. Eine Entscheidungsbefugnis der Bezirksvertretung ergibt sich nach § 2 Abs 1 der Zuständigkeitsordnung nicht, jedoch ein Anhörungsrecht nach § 2 Abs. 3 Ziffer 4.1.

Nach § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW handelt es sich bei der Errichtung eines Bildungsganges um die Änderung einer Schule, die nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung zu beschließen ist. Insofern kann im vorliegenden Fall der Eingabe des Petenten gefolgt werden. Die Verwaltung wird zukünftig sicherstellen, dass der jeweiligen Bezirksvertretung bei gleichgelagerten Beschlussvorlagen Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung) nach § 2 Abs. 3 Ziffer 4.1 eingeräumt wird.

Die Verwaltung beteiligt die Bezirksvertretungen regelmäßig bei schulrechtlichen Errichtungs-, Auflösungs- und Änderungsbeschlüssen nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung bzw. bei baulichen Planungs- und Errichtungsbeschlüssen. Als Nachweis in Bezug auf die Beteiligung der Bezirksvertretung Nippes kann beispielhaft auf folgende Beschlussvorlagen der vergangenen Legislaturperiode hingewiesen werden:

- 2424/2010: Planungsaufnahme zur (baulichen) Errichtung eines Neubaus mit Dreifachsporthalle für die Gesamtschule Nippes auf Basis des (schulrechtlichen) Errichtungsbeschlusses vom 17.12.2009 (Vorlage 5018/2009)
- 0525/2014. Bauliche Realisierung einer Grundschule und einer Gesamtschule auf dem Heliosgelände in Köln- Ehrenfeld; Start der Schulen bis zum Umzug auf das Heliosgelände an Interimsstandorten (hier betreffend Interimsstandort Paul-Humburg-Str. in Köln-Longerich). (Kombinierter baulicher Planungs- und schulrechtlicher Errichtungsbeschluss)
- 1554/2013: Auflösung der Förderschule Lernen Kretzer Straße in Köln Nippes

Beteiligung des Verkehrsausschusses in schulischen Angelegenheiten

Die Entscheidungsbefugnisse des Verkehrsausschusses ergeben sich aus § 23 Absatz 1, Ziffer 1 bis 17 der Zuständigkeitsordnung. Absatz 2 regelt, in welchen Fällen der Verkehrsausschuss vorberatend zu beteiligen ist. Schulische Angelegenheiten werden von diesen Regelungen nicht erfasst, so dass sich aus der Zuständigkeitsordnung keine Grundlage zur Beteiligung des Verkehrsausschusses ergibt.

Bei Planungen im Schulbereich wird das Thema Verkehr jedoch durch die Verwaltung umfänglich bearbeitet. Ist für einen Schulneubau ein Bebauungsplanverfahren erforderlich, so wird regelmäßig ein Verkehrsgutachten erstellt, um die verkehrlichen Auswirkungen dezidiert zu untersuchen. Sollte ein Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich sein, so sind die verkehrlichen Auswirkungen Bestand-

teil der Bearbeitung des Bauantrages.

Aktuell und zukünftig steigende Kinder- und Schülerzahlen in Verbindung mit neuen schulischen Vorschriften zur Absenkung der Klassengrößen in Schulen lösen erhebliche Mehrbedarfe an Schulraumkapazitäten aus. Bei der Vorbereitung der hierfür erforderlichen Errichtungs- und Änderungsbeschlüsse wird die Verwaltung dabei die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben einschließlich des Kölner Stadtrechts berücksichtigen. Eine Beteiligung des Verkehrsausschusses wird dabei in der Regel nicht in Betracht kommen, eine Beteiligung der Bezirksvertretung hingegen nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung.